

# Richtlinien

## über die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Bottrop

### Gliederung:

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Zuständigkeit**
- 3. Benutzungszeiten**
- 4. Vergaberichtlinien**
- 5. Allgemeine Benutzungs Vorschriften**
- 6. Haftung**
- 7. Inkrafttreten**

#### 1. Geltungsbereich

Die in der Anlage 2 aufgeführten Sportanlagen (Sporthallen und Sportplätze) dienen vorrangig dem Sportunterricht der von der Stadt Bottrop getragenen Schulen. Sie werden darüber hinaus für Sportveranstaltungen sowie für den Lehr- und Übungsbetrieb der gemeinnützigen Bottroper Sportvereine und sonstigen sporttreibenden Bottroper Organisationen zur Verfügung gestellt.

#### 2. Zuständigkeit

Die gedeckten Sportstätten (Sporthallen pp.) werden von der Stadt Bottrop verwaltet und vergeben.

- Für den Schulbedarf durch das Schulverwaltungsamt - 40-,
- für den Sportvereinsbedarf und für den Bedarf sonstiger Nutzer durch den Sport- und Bäderbetrieb.

Die offenen Sportstätten (Sportplätze pp.) werden vom Sport- und Bäderbetrieb verwaltet und vergeben.

#### 3. Benutzungszeiten

##### a) Sporthallen:

Die Benutzung der Sporthallen bleibt in der Regel montags bis freitags von 08.00 - 18.00 Uhr sowie samstags bis 13.00 Uhr den Bottroper Schulen vorbehalten. Schulische Belegungszeiten können nur im Einvernehmen mit dem Schulverwaltungsamt und dem Sport- und Bäderbetrieb an Vereine abgetreten werden. Während der Schulferien bleiben die Hallen geschlossen, wenn Reparaturen, Großreinigung und Urlaubsansprüche der Hallenverwalter dies notwendig machen. Zu Lehr- und Übungszwecken werden die Hallen von montags bis freitags grundsätzlich in der Zeit von 18.00 - 22.00 Uhr den Sportvereinen und sonstigen Nutzern zur Verfügung gestellt. Sportstätten, für die die Schlüsselgewalt gilt, können bis 23.00 Uhr genutzt werden. Die Einzelbelegung erfolgt im Rahmen des vom Sport- und Bäderbetrieb erstellten Belegungsplanes. Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Vereine bzw. Organisationen weitergegeben werden. Sportveranstaltungen werden in der Regel samstags nach 13.00 Uhr bzw. sonntags und feiertags durchgeführt, sofern dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

##### b) Sportplätze:

Die Benutzung der Sportplätze durch Schulen ist wegen der laufenden Arbeiten am Platz mit dem Sport- und Bäderbetrieb abzusprechen. In der Regel stehen die Sportplätze den Schulen montags bis freitags von 08.00 - 14.00 Uhr zur Verfügung.

#### 4. Vergaberichtlinien

## I. Allgemeines

Ein Anspruch auf Vergabe von Sportstätten besteht nicht. Sofern im Einzelfall durch bestehende privatrechtliche Verträge nichts anderes festgelegt ist, werden die städt. Sportanlagen den Sportvereinen entsprechend ihrer Sportart zur Benutzung für den Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetrieb überlassen. Für die Benutzung sind Entgelte in Höhe der jeweils gültigen Entgeltordnung für die Benutzung städt. Sportanlagen zu entrichten. Wird eine Sporthalle vor 18.00 Uhr nicht schulisch genutzt, wird sie durch den Sport- und Bäderbetrieb an die Sportvereine oder sonstige Nutzer vergeben. Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Vereine bzw. Organisationen weiter vergeben werden. Änderungswünsche können nur mit Einvernehmen des Sport- und Bäderbetriebes berücksichtigt werden. Bei generellem Wegfall des Bedarfs oder vorübergehender Nichtausnutzung der zugeteilten Belegungszeiten (z.B. im Sommerhalbjahr) ist dem Sport- und Bäderbetrieb unverzüglich Mitteilung zu machen.

## II. Berechtigter Nutzerkreis

Als berechtigter Nutzerkreis nach den Schulen gelten in der genannten Reihenfolge:

- a) Eingetragene gemeinnützige Bottroper Sportvereine, die dem Stadtsportbund Bottrop angeschlossen sind und in denen Kraft Satzung jedermann Mitglied werden kann;
- b) Sonstige gemeinnützige Bottroper sporttreibende Organisationen und Sportanbieter sowie Bottroper Bildungswerke, soweit dies unter Berücksichtigung des Vorranges der unter a) genannten Nutzer möglich ist;
- c) Sonstige Bottroper Nutzergruppen (private wie auch kommerzielle) soweit dies unter Berücksichtigung des Vorranges der unter a) und b) genannten Nutzer möglich ist.

## III. Vorbereitende Maßnahmen

Vor Erstellung eines neuen Belegungsplanes nach Maßgabe dieser Richtlinien, werden vom Sport- und Bäderbetrieb bei den unter II. aufgeführten Nutzerkreisen folgende Daten abgefragt:

- a) Gesamtmitgliederzahl,
- b) Sportarten bzw. Abteilungen, die der Verein betreibt,
- c) die Zahl der aktiv sportausübenden Mitglieder aufgeschlüsselt nach den einzelnen Sportarten bzw. Abteilungen,
- d) die Anzahl der gemeldeten Mannschaften und ihre Leistungsklassen in der jeweiligen Sportart.
- e) die durchschnittliche Zahl der aktiven Teilnehmer am Übungsbetrieb während der einzelnen Belegungszeiten.

## IV. Vergabe

Bei der Vergabe von mehrteilbaren Hallen sind die Nutzer verpflichtet, eine effektive Hallennutzung durch Aufteilung der Hallenteile zu erreichen. Eine objektiv mögliche Hallenteilbarkeit wird bei der Vergabe von Übungsstunden berücksichtigt, soweit es die jeweilige Sportart erlaubt. Bei der Hallenvergabe können Übungszeiteinheiten mit je 60 Minuten aber auch mit 45 Minuten zu Grunde gelegt werden.

## V. Aufteilungskriterien

### 1. Grundsätze:

- a) Bei der Vergabe der Hallen sind zunächst die sportartspezifischen Bedürfnisse (Hallengröße usw.) der einzelnen Vereine und deren Abteilungen zu berücksichtigen.

- b) Benutzergruppen, die Sportarten ausüben, für die eine Hallennutzung nicht zwingend erforderlich ist, erhalten keine Übungszeiten zugeteilt. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen diese Gruppen einen wichtigen Grund, der für die Hallennutzung spricht, vorweisen können und freie Hallenkapazitäten vorliegen.

## 2. Zuteilung im Einzelnen:

- a) Für die Vergabe der Sportstätten ist die durchschnittliche Zahl der aktiven Teilnehmer an den Übungsstunden maßgebend. Bei der Verteilung sind nur solche Gruppen zu berücksichtigen, deren Teilnehmerzahl bei Wettkampfsportgruppen mindestens  $\frac{2}{3}$  der in der als Anlage beigefügten ADS-Tabelle jeweils erwähnten Gruppenstärke entspricht (Anlage 1). Bei Freizeitsportgruppen können andere Gruppenstärken zugrunde gelegt werden.
- b) Um noch kleineren sporttreibenden Organisationen die Möglichkeit der Hallennutzung zu ermöglichen, können den unter Ziffer II. b), c) genannten Sporttreibenden ebenfalls Hallenzeiten zugeteilt werden.

- 3. Wenn der nach diesen Richtlinien angemeldete und anerkannte Bedarf die vorhandenen Belegungszeiten in den Sportstätten übersteigt, sind innerhalb eines Nutzerkreises die Übungszeiten gleichmäßig zu kürzen.

- 4. Die nach der aktiven Teilnehmerzahl vorgenommene Zuteilung kann unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien verändert werden:

- a) Es sind Benutzergruppen zu bevorzugen, die die Hallennutzung zur Ausübung der Sportart und nicht nur zu Übungen benötigen, die der Unterstützung der Sportart dienen.
- b) Benutzergruppen mit Leistungssport-Abteilungen und Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb sind gegenüber anderen Nutzergruppen zu bevorzugen

- 5. Der zuständige Werksausschuss für Sport und Bäder kann im Einzelfall aus wichtigem Grund und nach Anhörung des Stadtsportbundes Bottrop e.V. eine veränderte Zuteilung beschließen.

- 6. Die zweckentsprechende Belegung der zugeteilten Hallenstunden kann von der Stadt und ihren beauftragten Personen jederzeit überprüft werden. Bei mangelnder Ausnutzung können Belegungszeiten nach schriftlicher Bekanntgabe anderen Nutzern zugeteilt werden.

## 5. Allgemeine Benutzungsvorschriften

- 1. Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Sportstätte nicht gestattet. Der Übungsleiter hat als erster die Sporthalle zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass ordnungsgemäß aufgeräumt worden ist. Die Mindestteilnehmerzahl soll im allgemeinen in Sporthallen und auf Sportplätzen mit Flutlicht 12 Personen betragen.
- 2. Die überlassenen Räume und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Bei sportlichen Benutzungen darf der Hallenboden nur mit sauberen Sportschuhen betreten werden. In den Hallen, insbesondere in den Umkleide- und Sanitärräumen ist auf Sauberkeit zu achten. Dies gilt auch für die Benutzung der Umkleideräume auf den Sportplätzen. Das Reinigen von verschmutzten Schuhen im Umkleide- und Sanitärbereich ist verboten. Sportgeräte (z.B. Handballtore), die während der Übungs- und Sportveranstaltungszeiten aus ihren Befestigungen gelöst werden, sind vor Verlassen der Halle gewissenhaft und ordnungsgemäß aufzustellen sowie zu befestigen. Auch beim Unterbringen der Geräte in den Geräteräumen muss äußerste Sorgfalt walten und die Sicherheit der Sporttreibenden im Vordergrund stehen, um auch nachfolgende Hallennutzer nicht zu gefährden.
- 3. Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und ist für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Ferner hat er für einen entsprechend ausgebildeten Sanitätsdienst zu sorgen. Der Veranstalter hat alle ordnungsbehördlichen polizeilichen Vorschriften zu beachten und muss alle notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen einholen. Der Hallenverwalter/Platzwart oder ein zuständiger städt. Bediensteter übt das Hausrecht in der Sporthalle bzw. auf dem Sportplatz aus. Sportvereine, die die Schlüsselgewalt übertragen bekommen, üben in den ihnen zugewiesenen Sportstätten das Hausrecht aus. Das Gleiche gilt, wenn und soweit der städt. Bedienstete nicht erreichbar ist. Letz-

teres kann eintreten, wenn z.B. ein Platzwart zwei Sportanlagen gleichzeitig verwalten muss.

4. Werbung in den Sporthallen bei Sportveranstaltungen kann den Bottroper Sportvereinen mittels beweglicher Werbetafeln außerhalb für den Schulsport bestimmter Zeiten genehmigt werden. Auf Sportplätzen sind darüber hinaus festmontierte Banden erlaubt. Die Einnahmen aus den Werbebeschäften fließen in voller Höhe den Vereinen zu. Die Stadt behält sich eine abweichende Regelung vor.
5. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich beim Hausmeister/Platzwart zu melden. Fundgegenstände sind bei ihm abzugeben.
6. Rauchen und Alkoholgenuss sind in den Sporthallen, außer in besonders gekennzeichneten Bereichen nicht erlaubt. Das Mitbringen von Tieren ist weder auf Sportplätzen noch in Sporthallen gestattet.
7. Die elektrischen Anlagen (Steuerungsanlagen, Zähl- und Lautsprecheranlagen, Verstärker, Telefonanlage, Mikrophon, Tonbandgeräte) dürfen nur von einer vom Sport- und Bäderbetrieb zugelassenen sachkundigen Person bedient werden.
8. Die für eine Veranstaltung notwendigen Aufbauarbeiten (Geräte, Markierungen, Schilder usw.) sind vom Veranstalter durchzuführen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Schulverwaltungsamtes bzw. des Sport- und Bäderbetriebes. Soweit Zusatzaufbauten genehmigt werden, trägt der Veranstalter die Kosten für Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
9. Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in der Sporthalle noch in den Nebenräumen gestattet.
10. Nach der letzten Übungsstunde hat der Übungsleiter dafür zu sorgen, dass das Licht in allen Räumen gelöscht wird, ferner sämtliche Fensteroberlichter geschlossen, die Türen verschlossen und die Duschanlagen abgestellt werden.

## 6. Haftung

1. Für alle Schäden, die durch den Nutzer, seinen Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung der Sportstätten entstehen, haftet der Nutzer. Er haftet insbesondere für Schäden, die am Gebäude oder am Inventar der Stadt durch Anbringen von Dekorationen oder Reklame, durch Einbringen fremder oder Veränderung eigener Einrichtungsgegenstände entstehen.
2. Der Nutzer stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern aus Anlass der Nutzung der Sportstätten entstehen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder ihrer Bediensteten zurück zu führen. Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet die Stadt nur insoweit, als der Zustand der Sportstätte vor deren Überlassung an den Nutzer in Betracht kommt.
3. Die Stadt kann den vorherigen Abschluss einer Versicherung verlangen.
4. Die Stadt haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Nutzern mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Bottrop vom 01.02.1999 außer Kraft.

**Anlage zu den Benutzungsrichtlinien für die Erstellung von Hallenbelegungsplänen zum Übungsbetrieb**  
 "Definition optimaler Gruppenstärken " (Empfehlung der ADS = Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter)

Übungsbetrieb der Sportarten	Turnhalle/Teilnehmer	Sporthalle/Teilnehmer
1. Badminton	12	36 <sup>d</sup>
2. Basketball	12	36/12 <sup>e</sup>
3. Boxen	12	---
4 Faustball	12	12
5. Fechten	10	---
6. Fußball	15	15
7. Geräteturnen	10	20
8. Gewichtheben	8	---
9. Gymnastik	20	60 <sup>a</sup>
10. Handball	16	16
11. Hockey	12	12
12. Judo	12	---
13. Prellball	10	---
14. Radball/Radpolo	8	---
15. Radkunstoffahren	6	---
16. Rhönradfahren	1/2	---
17. Ringtennis	8	36 <sup>d</sup>
18. Tanzsport	12 <sup>b</sup>	---
19. Tennis	12	---
20. Tischtennis	12	---
21. Trampolin	---	12 <sup>c</sup>
22. Volleyball	20	48 <sup>f</sup>
23. Rhythm. Sportgymnastik	12	12 <sup>c</sup>
24. Kanu (Konditionstraining)	12	---
25. Rudern (Konditionstraining)	12	---
26. Leichtathletik (Konditionstraining)	12	---
27. Schwimmen (Konditionstraining)	12	---

Anmerkungen

- a) = wobei Sportarten, die von den Spielregeln, den bestimmten Flächen und Höhen her auf die Sporthallen angewiesen sind, bei der Belegung den Vorrang haben  
 b) = Spezialboden erforderlich /  
 c) = möglichst nur 1/3 Sporthalle /  
 d) = Voraussetzung 9 Felder 7  
 e) = je nach Leistungsstärke /  
 f) = Voraussetzung 3 Hallenteile